



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 10

Donnerstag, 20. März 2025

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:**

- Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchs Raining-Gemeinde Zell 28
- Baugenehmigung Peter Ketterl, Anbau Mehrfamilienwohnhaus Cham 29

#### **Sonstige Bekanntmachungen:**

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2025 31

### **Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Rösl GmbH & Co. KG, Holzmühlstraße 8-10, 93167 Falkenstein, (Antragstellerin) beantragt die wesentliche Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchs Raining (Brecher- und Klassieranlage; Erhöhung der Abbau-, Verfüll- und Aufbereitungsmengen) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 201, 203, 204, 206, 207, 208/1, 209/2 und 209/5, Gemarkung Beuchering, Gemeinde Zell.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.1.3 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 9 Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 1.2.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Rösl GmbH & Co. KG, Holzmühlstraße 8-10, 93167 Falkenstein, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 14.03.2025  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner  
Bauamt

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-205, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 24.06.2022, Az. BauR-6024.2-2208-2021-B, gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayerische Bauordnung – BayBO – an die beteiligten Grundstücksnachbarn.

Mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 14.03.2025, Az. BauR-6024.2-2208.2021-B, wurde Herrn Peter Ketterl, Stückfeldstraße 13, 93413 Cham, die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt: Bauliche Maßnahme auf den Flurnummern 1040/10, 1040/5 und 1040/11 der Gemarkung Cham: Anbau eines Mehrfamilienwohnhauses

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 BayBO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannten Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 S. 6 BayBO), d.h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

b) Die Baugenehmigung vom 14.03.2025 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 256, 257 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Cham, 17.03.2025  
Landratsamt Cham

Michael Kagermeier  
Bauamt



**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham**

Ludwigstraße 23  
93413 Cham

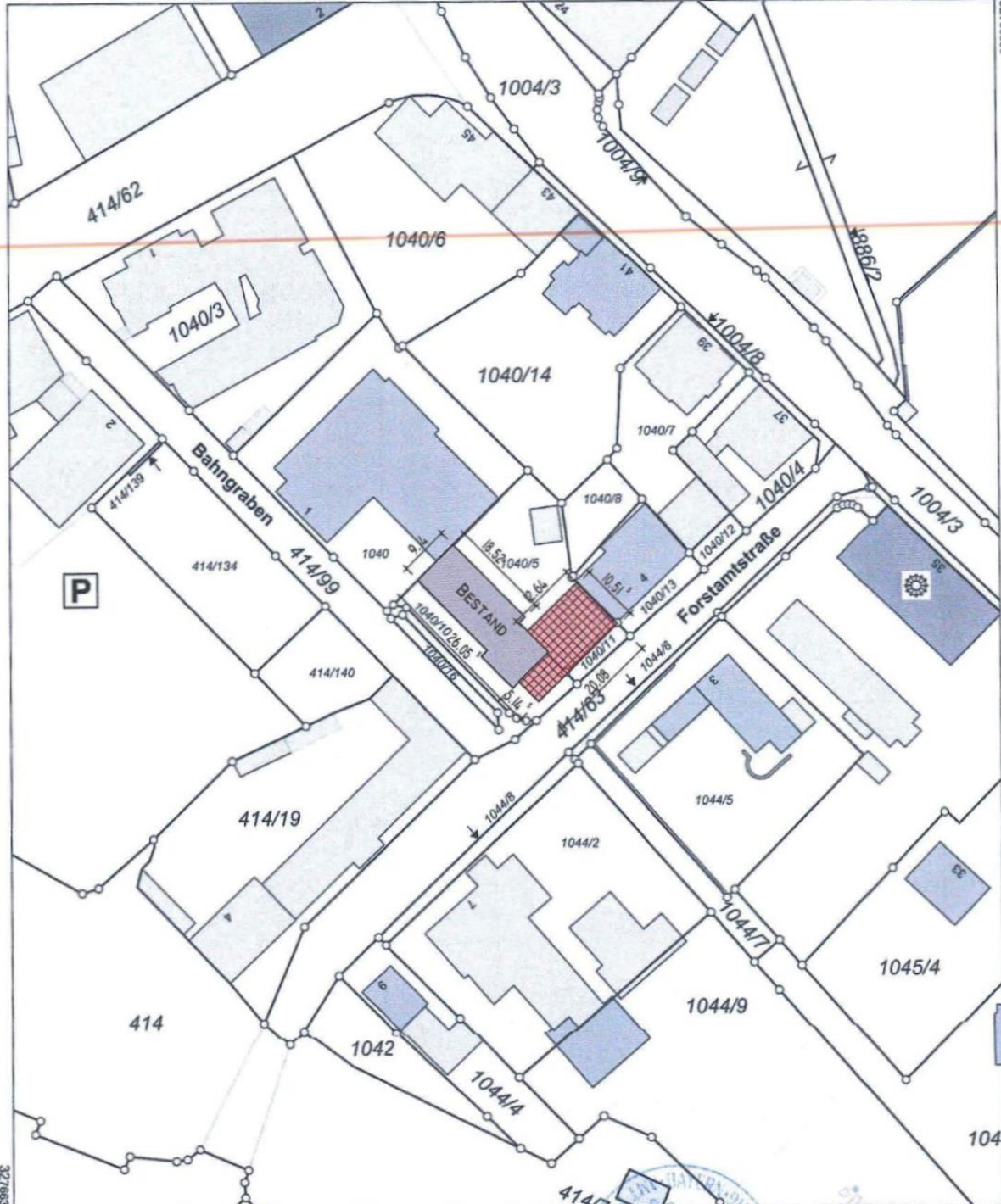
## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000  
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV  
Erstellt am 24.03.2021

Flurstück: 1040/10  
Gemarkung: Cham

Gemeinde: Stadt Cham  
Landkreis: Cham  
Bezirk: Oberpfalz

5458688



32766530

5458468

Maßstab 1:1000 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.  
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Bucher



*Bucher*  
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2025

### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	348.696 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	67.076 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **268.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **85 Verbandsschüler** für den Schulverband Hohenwarth-Grafenwiesen festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.160,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 06.03.2025, Komm1-941-59 (2025) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in Hohenwarth, Schulstraße 3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohenwarth, 17.03.2025  
Schulverband Hohenwarth Grafenwiesen

Xaver Gmach  
Schulverbandsvorsitzender